

- b) jeder, der einem anderen zur Begehung einer Handlung, die durch den Absatz a) dieses Artikels verboten ist, Hilfe leistet oder Hilfe zu leisten versucht oder sich mit einem anderen verabredet, eine solche Zuwiderhandlung vorzunehmen.

Artikel XII

Wer irgendeiner Bestimmung dieses Gesetzes zuwiderhandelt, setzt sich strafrechtlicher Verfolgung aus.

Artikel XIII

Alle Bestimmungen in Gesetzen oder Verordnungen, die ganz oder teilweise zu irgendeiner Bestimmung dieses Gesetzes oder irgendeines Gesetzes oder einer Verordnung, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, in Widerspruch stehen, sind ungültig.

Ausgefertigt in Berlin, den 30. Oktober 1945.

gez. General *Koenig*
gez. Marschall *Shukow*
gez. General *Eisenhower*
gez. Feldmarschall *Montgomery*.

Alliierte Kontrollbehörde

Mitteilung des Alliierten Sekretariats des Kontrollrats

Deutscher Schriftverkehr mit den alliierten Kontrollbehörden

Das Alliierte Sekretariat teilt mit:

- I. Von Privatpersonen stammende Briefe und Schreiben von Dienststellen über Fragen, die eine einzige Ortschaft oder Besatzungszone betreffen, sind an das örtliche Kommando der Militärregierung des Wohnorts des Einsenders zu richten.
- II. Briefe von Dienststellen über Fragen, die mehr als eine einzige Besatzungszone betreffen, sind an das örtliche Kommando der Militärregierung des Ortes zu richten, an dem die einsendende Dienststelle ihren Sitz hat.
- III. Jedes Schreiben, das eine den obenstehenden Vorschriften nicht entsprechende Anschrift trägt, wird vernichtet.
- IV. Die Briefe müssen in lateinischen Buchstaben und soweit wie möglich auf der Maschine geschrieben sein. Handschriftliche Briefe müssen in großen Buchstaben den Vor- und Zunamen, die Anschrift und die Beschäftigung des Absenders tragen.

Ausgefertigt in Berlin, den 23. Oktober 1945.

Der Hauptsekretär des Kontrollrats

gez. *J. L. Baudier*

Französischer Generalkonsul.